

Geschäftsordnung der Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grundlage des § 25 Abs. 6 Landeshochschulgesetz M-V gibt sich die LKS am 13.08.2021 folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die im Land M-V bestehenden Studierendenschaften bilden die Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS).
- (2) Die Studierendenparlamente der Hochschulen wählen gem. § 25 Abs.6 LHG jeweils zwei stimmberechtigte Delegierte in die LKS. Es wird jeder Hochschule empfohlen, zwei Stellvertretende für diese Delegierten zu wählen. Die Wahlen sind durch Wahlprotokolle bzw. -beschlüsse festzuhalten. Diese müssen binnen 14 Tagen an die Sprecher*innen der LKS weitergeleitet und bis zum Ende der Legislatur verwahrt werden. Sollten Änderungen an den Delegierten und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern auftreten, ist dies den Sprecher*innen unverzüglich mitzuteilen und ebenfalls mit den entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Änderungen in der Zusammensetzung der LKS werden zu Beginn der Sitzung durch die Sprecherinnen und Sprecher öffentlich gemacht.
- (3) Die benannten Stellvertreter der gewählten LKS-Delegierten sind dauerhafte, beratende Mitglieder der LKS. Die beratenden Mitglieder sind nur bei Vakanz der Vertreter*innen stimmberechtigt.

§ 2 Aufgaben

Die LKS erarbeitet auf ihren Sitzungen Stellungnahmen und Diskussionspapiere zu aktuellen studentischen Themen gemäß § 24 (2) LHG. Sie fasst dazu Beschlüsse zur weiteren gemeinsamen Vorgehensweise. (2) Die LKS vertritt gegenüber der Öffentlichkeit die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse.

§ 3 Hauptsitz und Sprecher*innen

- (1) Hauptsitz der LKS ist an der Universität Rostock. Die Studierendenschaft der Universität Rostock leitet eingegangene Informationen umgehend an die Sprecher*innen weiter.
- (2) Die Urschrift aller Unterlagen wird am Hauptsitz verwahrt. Daneben sollten datenverarbeitungsgestützte Systeme zum Einsatz kommen.
- (3) Die LKS wählt drei gleichberechtigte Sprecher*innen, von denen jeweils ein*e Sprecher*in von einer Fachhochschule und ein*e Sprecher*in von einer Universität kommen muss. Der*die dritte Sprecher*in kann aus jeder Studierendenschaft stammen, sofern er*sie nicht aus einem Standort kommt, der bereits durch eine*n Sprecher*in vertreten ist. Die Mitglieder des Sprecher*innenteams sollen sich nicht alle demselben Geschlecht zugehörig fühlen, eine Ausnahme bildet frühzeitiger Rücktritt einer Sprecher*in. In diesem Fall soll eine Person eines noch nicht vertretenden Geschlechts in das Sprecher*innenteam gewählt werden. Sollte die Personalsituation es nicht anders erlauben, dürfen zwei Sprecher*innen von einem Standort stammen.
- (4) Die Sprecher*innen werden aus der Mitte der LKS in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden analog zu §8 (2) GO behandelt. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die Amtszeit der Sprecher*innen beginnt mit der Annahme der Wahl durch den*die Gewählte*n und beträgt ein Jahr. Die Amtszeit einer*s Sprechers*in endet:
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. mit Ende des durch das Studierendenparlament erteilten Mandats
 3. durch konstruktives Misstrauensvotum,
 4. durch Rücktritt,
 5. durch Exmatrikulation,
 6. durch Tod.
- (6) Die LKS wird durch jede*n Sprecher*in einzeln vertreten. Dabei handeln die Sprecher*innen im Sinne der LKS autonom, sind aber gemäß §4 (2) rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (7) Bei einem unvollständigen Sprecher*innenteam kann ein beratendes Mitglied bestimmt werden. Es gelten §3 Abs 3-6 der Geschäftsordnung, §4 der Geschäftsordnung entfällt. Das beratende Mitglied ist innerhalb des Sprecher*innenteams anzuhören und bei Entscheidungen einzubeziehen.

§ 4 Aufgaben der Sprecherinnen bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecher*innen vertreten die LKS nach außen. Dazu gehört insbesondere eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie setzen die Beschlüsse der LKS in Zusammenarbeit mit den Delegierten der LKS um. Den Sprechern oder Sprecher*innen werden dabei folgende feste Kompetenzen und Aufgabenbereiche zugesprochen:
 1. Sprecher*in für Inneres
(Pflege der Kommunikationsplattformen, Kontaktperson innerhalb der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommerns, regelmäßiger Besuch der ASten und StuPas/des StuRa an den LKS-Standorten)
 2. Sprecher*in für bundesweite Vernetzung und Satzungsfragen
(inhaltliche Vorbereitung der bundesweit relevanten Themen, Kontaktperson für die weiteren Studierendenvertretungen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, regelmäßige Teilnahme an anderen Landesstudierendenvertretungen, Pflege der Geschäftsordnung, Vorbereitung von Satzungsänderungen)
 3. Sprecher*in für Öffentlichkeitsarbeit
(Pflege der Öffentlichkeitskanäle, gegebenenfalls Vorbereitung von Pressemitteilungen)

Die Sprecher*innen werden einzeln für einen jeweiligen Aufgabenbereich gewählt. Änderungen in den Kompetenzbereichen müssen auf einer ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- (2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher sind der LKS rechenschafts- und berichtspflichtig. Die Delegierten der Mitglieder sind durch die Sprecher umfassend über ihre Handlungen und geplanten Aktivitäten zu informieren.
- (3) Die Delegierten der LKS unterzeichnen mit dem vollen Namen und der Bezeichnung ihrer Hochschule.
- (4) Die Sprecher*innen übernehmen gemeinsam die Vorbereitung der Sitzung nach § 6 der Geschäftsordnung und erstellen in Absprache mit den Delegierten der LKS die Tagesordnung.
- (5) Die Sprecher*innen archivieren die Beschlüsse der LKS und dokumentieren ihre Tätigkeiten.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die LKS sollte monatlich tagen, mindestens aber dreimal im Semester.
- (2) Sitzungen können nach Information der Delegierten auch online oder hybrid stattfinden.
- (3) Der Termin Ort und Art der nächsten ordentlichen Sitzung werden grundsätzlich auf der vorangehenden Sitzung bestimmt.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können durch jede Studierendenschaft in Absprache mit allen anderen Delegierten einberufen werden, sofern mindestens die Hälfte der Delegierten zustimmt.
- (5) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung wird per Email spätestens 7 Tage vor Beginn verschickt. Mit der Einladung werden notwendige Unterlagen zugesandt.
- (6) Eine Sprecherin bzw. ein Sprecher übernimmt die Leitung der Sitzung. Die Sitzungsleitung kann Redende unterbrechen, um zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss zur Redezeitbeschränkung herbeiführen.
- (7) Die Sitzungsleitung kann einer anderen Delegierten oder einem anderen Delegierten übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anträge behandelt werden, die die Person oder die Amtsführung des leitenden Mitgliedes betreffen. Dies ist durch Abstimmung zu bestätigen.
- (8) Die Sitzungen der LKS sollen abwechselnd an den verschiedenen Hochschulstandorten durchgeführt werden.
- (9) Die Redeliste orientiert sich an der Reihenfolge der Meldungen, wobei Vertreter*innen verschiedenen Geschlechts abwechselnd das Wort erteilt wird. Erstredner*innen sind in einer Debatte unter Beachtung der Quotierung vorzuziehen. Befinden sich auf der Redeliste nur Personen eines Geschlechts, so wird diese fortgeführt, bis sich wieder eine Person eines anderen Geschlechts meldet.

§ 6 Teilnahme

- (1) Alle von den Studierendenschaften gewählten Delegierten sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Ist es im Einzelfall einer Hochschule nur möglich, eine Delegierte bzw. einen Delegierten zu entsenden, so kann das Stimmrecht der anderen Delegierten oder des anderen Delegierten schriftlich oder elektronisch auf sie*ihn übertragen werden. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden.
- (3) Wählt eine Studierendenschaft keine Delegierten oder nimmt an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, informieren die Sprecher*innen das Präsidium des Studierendenparlaments der betroffenen Hochschule darüber. Der betroffenen Hochschule wird die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Die LKS entscheidet im Anschluss über das Ruhen des Stimmrechts der betroffenen Hochschule bis zur nächsten Teilnahme ihrer Delegierten.

§ 7 Protokoll

- (1) Es wird durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher bzw. delegierte Personenein Protokoll führt.
- (2) Ein Protokoll muss insbesondere enthalten:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Name der Protokollführung und der Sitzungsleitung
 3. Namen der Anwesenden, Zugehörigkeit zur Studierendenschaft sowie wann die Anwesenden erschienen und gegangen sind.
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Bestätigung der Tagesordnung
 6. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

7. Darstellung der gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten
 8. Unterschrift der Protokollführung und der Sitzungsleitung
 9. die Grundzüge des Sitzungsverlaufes
 10. auf Verlangen kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen.
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die LKS ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Studierendenschaften der Hochschulen und Delegierte mit mindestens der Hälfte der Stimmen der LKS anwesend sind.
- (2) Beschlüsse und Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden. Dabei werden Stimmenenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Wird ein Beschluss nicht einstimmig erzielt, so sind die Studierendenvertretungen der Hochschulen, die sich durch diesen nicht vertreten sehen möchten, auf Wunsch namentlich auszuschließen.
- (4) Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim oder namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor.
- (5) Beschlüsse der LKS sind für die einzelnen Studierendenschaften nicht bindend.
- (6) Wenn die LKS gehindert ist, zu einer Sitzung zusammenzutreten oder Eile gebührt, kann sie Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse sind genehmigt, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten der LKS zustimmen. Das Umlaufverfahren hat eine Mindestlaufzeit von drei Werktagen.
- (7) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf es der Mehrheit der Delegierten.

§ 9 Anträge und Rederecht

- (1) Redeberechtigt sind alle auf einer Sitzung der LKS anwesenden Personen. Das Antragsrecht obliegt den Delegierten der LKS. Anträge durch einzelne Studierende an die LKS sind im Studierendenparlament der entsprechenden Hochschulen zu stellen und durch die entsprechenden Delegierten zu vertreten.
- (2) Anträge und Eingaben sollen in schriftlicher Form oder per E-Mail mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, soweit sich diese nicht erst im Sitzungsverlauf ergeben. Der Antrag ist den Delegierten mindestens 24h vor der Sitzung per E-Mail zuzustellen.
- (3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
 1. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 2. Antrag auf Ausschluss der oder Öffnung für die Öffentlichkeit
 3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
 4. Schließung der Redeliste
 5. Abbruch der Redeliste mit sofortiger Abstimmung zur Sache
 6. Geheime Abstimmung
 7. Namentliche Abstimmung.
 8. Antrag auf ein Meinungsbild einer zu definierenden Teilgruppe
 9. Begrenzung der Redezeit
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beendigung eines Redebeitrags unverzüglich zu behandeln. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf ihren bzw. seinen Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die

Sitzungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch so kann er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.

- (5) §9 Abs. 4 Satz 5 entfällt für Anträge nach §9 Abs. 3 Punkt 6-8 dieser Geschäftsordnung. Diese sind ohne Abstimmung anzunehmen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann weiteren Personen das ~~Rederecht~~ Antragsrecht erteilen.

10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der LKS finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Sitzungstermine und Standorte sind auf den Öffentlichkeitskanälen der LKS anzukündigen.
- (2) Für die Weitergabe der Informationen und Einladungen an die Studierenden sind die Delegierten selbst verantwortlich. Sind von einer Studierendenschaft keine Delegierten anwesend, so werden diese durch die Zusendung des Protokolls an das Präsidium des jeweiligen Studierendenparlaments/ Studierendenrats informiert.

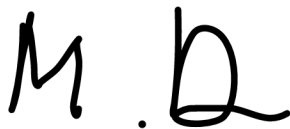
§ 11 Auslegung und Änderung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die LKS.
- (2) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Geschäftsordnung der LKS ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten nötig.
- (3) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen. Auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung ist die Ordnung geltendem Recht anzupassen.
- (4) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der LKS vom 13.08.2021 in Kraft und ersetzt damit die vorherige Geschäftsordnung.
Sie wird den Studierendenschaften des Landes zugestellt.

Rostock, den 13.08.2021



Martin Deckelmann (hmt Rostock)
Sprecher für Inneres



Niklas Röpke (Universität Rostock)
Sprecher für bundesweite
Vernetzung und Satzungsfragen

Sprecher*in 3 (vakant)
Sprecher*in für Öffentlichkeitsarbeit

- Sprecher*innen der Landeskonferenz der Studierendenschaften
Mecklenburg-Vorpommerns -

